

Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Aufgrund §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 90 Abs. 1 und 91 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches –Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung am 10.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat mit der Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe vom 19.06.2006 auch die Förderung der Kindertagespflege übernommen. Hierzu gehören die Aufgabenbereiche Gewinnung von Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung, Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen sowie Beratung und Begleitung und die Gewährung der laufenden Geldleistungen.

Ziel ist eine Gleichstellung der finanziellen Belastung der Eltern für die Betreuung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

§ 1

Wirkungsbereich

- (1) Die Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen durch die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wird gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten und das Kind in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Im Gegenzug werden für die Inanspruchnahme einer Tagespflege Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der in Anspruch genommenen Betreuungszeit und dem Einkommen der/des Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Laufende Geldleistungen werden in der Regel nicht an leibliche Großeltern und Stiefelternteile gewährt (s. auch § 23 Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

§ 2

Inanspruchnahme von geförderter Tagespflege

- (1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege liegen vor, wenn:
 1. die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis des Landkreises Diepholz nachweisen kann
 2. die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten einen Antrag auf Förderung gestellt haben
 3. die gemäß der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz bewilligte Betreuungszeit mindestens 5 Stunden in der Woche umfasst
 4. das Betreuungsverhältnis für mindestens 1 Monat vereinbart wurde.

- (2) Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren wird Kindertagespflege gefördert, wenn die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person/en
1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die Erwerbstätigkeit aufnehmen
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul-, oder Hochschulausbildung befinden oder
 3. an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- (3) Für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung kommt geförderte Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung in Betracht, wenn dies nach den in § 2 (2) genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf nicht in einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann.
- (4) Für schulpflichtige Kinder bis zum Ende des vierten Grundschuljahres wird die Kindertagespflege als Ergänzung zur Schule gefördert (solange noch keine Nachmittagsbetreuung in der vom Kind besuchten Schule angeboten wird), wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind.
- (5) Für schulpflichtige Kinder ab der 5. Klasse (Hauptschule, Realschule, Gymnasium bzw. Förderschule) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege gefördert, wenn die Bedarfskriterien nach § 2 (2) dieser Satzung erfüllt sind und keine Ganztagschule für das zu betreuende Kind angeboten wird.
- (6) In anderen begründeten Härtefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3 Kostenbeitragssätze

- (1) Von den Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Sorgeberechtigten werden monatliche Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge von Dritten gewährt werden, sind diese bei der Festsetzung der Kostenbeiträge in vollem Umfang anzurechnen.

§ 4 Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses.
- (2) Unterbrechungen wegen Urlaub und/oder Krankheit werden entsprechend der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz berücksichtigt.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (4) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen kann die Förderung der Tagespflege fristlos einstellen, wenn:
1. die Kostenbeitragspflichtigen sich mit 2 Monatsbeiträgen im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen
 2. die Kostenbeitragspflichtigen Falschangaben gemacht haben
 3. die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr vorliegen
- (5) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5
Kostenbeitragsschuldner(in)

Kostenbeitragsschuldner(in) ist derjenige/diejenige, auf dessen/deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt; im Übrigen der /die Inhaber(in) der Personensorge des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Kostenbeitragsveranlagung

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der festgesetzte Kostenbeitrag ist bis zum 15. des Betreuungsmonats auf eines der Konten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Betreuungsvertrag

Grundlage für die finanzielle Förderung ist die Verwendung des von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen entwickelten Betreuungsvertrages.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie tritt am 31.07.2011 außer Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 10.07.2008

Der Samtgemeindebürgermeister

(Horst Wiesch)

Anlage 1 der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Berechnung des Tagespflegeentgeltes

Gemäß § 3 werden Kostenbeiträge pro Kind und Monat erhoben.

Für die Berechnung des Tagespflegegeldes wird die wöchentliche Betreuungszeit auf einen Monat hochgerechnet und mit den in der Richtlinie zur Kindertagespflege des Landkreises Diepholz festgesetzten Stundensätzen multipliziert. Zusätzliche in Anspruch genommene Stunden werden halbjährlich abgerechnet.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammenlebt, dieses Elternteils.

Gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII besteht für Personensorgeberechtigte, die Tagespflege in Anspruch nehmen, die Möglichkeit einen teilweisen oder ganzen Erlass des Kostenbeitrages zu beantragen, wenn die hierfür festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gem. § 92a SGB XII - Sozialhilfe - kann mindestens ein monatlicher Kostenbeitrag für die ersparten häuslichen Aufwendungen (Mittagessen bei der Tagespflegeperson) verlangt werden.

Die Berechnung des Kostenbeitrages erfolgt entsprechend § 90 SGB VIII und in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein.

Förderung durch die Samtgemeinde

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen fördert die Kindertagespflege entsprechend der nachfolgend aufgeführten Stundensätze mit max. 1,70 € pro in Anspruch genommener Betreuungsstunde. Der Elternbeitrag beträgt mindestens 2,00 € pro Betreuungsstunde.

Festgesetzte Stundensätze:

Qualifizierte Kindertagespflege

ist die Kindertagespflege, die von Tagespflegepersonen geleistet wird

- die den entsprechenden Qualifizierungskurs nach dem DJI- Curriculum mit 160 Unterrichtsstunden absolviert haben oder
- die aufgrund ihrer Berufsausbildung oder aus sonstigen Gründen von der Absolvierung dieses Qualifizierungskurses ganz oder teilweise befreit worden sind.

Stundensatz: 3,70 €

Förderung Samtgem.: 1,70 €

Elternbeitrag: 2,00 €

Tagespflegepersonen, die bei Aufnahme der Tätigkeit keine Qualifikation wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.1. nachweisen können, erhalten bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise einen niedrigeren Stundensatz.

Stundensatz: 2,50 € Förderung Samtgem.: 0,50 € Elternbeitrag: 2,00 €

Kindertagespflege im Einzelfall

ist die Kindertagespflege, die nur einmalig für ein bestimmtes Kind ausgeübt wird. In diesen Fällen wird in der Regel die Teilnahme an einer Grundqualifizierung mit 30 Stunden gefordert. Diese Regelung soll auch für die im Einzelfall finanzierte Tagespflege von Großeltern gelten.

Stundensatz: 2,50 € Förderung Samtgem.: 0,50 € Elternbeitrag: 2,00 €

Besonders qualifizierte Kindertagespflege

findet in Form von Hilfe zur Erziehung oder heilpädagogischer Kindertagespflege statt. Diese kann nur von besonders geeigneten Tagespflegepersonen geleistet werden, die über eine päd./ heilpäd. Ausbildung oder langjährige Erfahrung verfügen oder sich hierfür besonders qualifiziert haben. Hier wird der 1 ½-fache Satz des Stundensatzes für qualifizierte Tagespflegepersonen gezahlt.

Stundensatz: 5,55 € Förderung Samtgem.: 1,70 € Elternbeitrag: 3,85 €

Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, wird die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgelegt und entsprechend vergütet.

Stundensatz: 1,75 € Förderung Samtgem.: 0,00 € Elternbeitrag: 1,75 €

Betreuung zu „ungünstigen Zeiten“

ist die Betreuung vor 7.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, wenn das Kind nicht im Haushalt der Tagespflegeperson übernachtet, am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen.

Stundensatz: 4,00 € Förderung Samtgem.: 1,70 € Elternbeitrag: 2,30 €

Tagespflegepersonen, die bei Aufnahme der Tätigkeit keine Qualifikation wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.1 nachweisen können, erhalten für diese Zeiten den

Stundensatz: 2,80 € Förderung Samtgem.: 0,80 € Elternbeitrag: 2,00 €

Tagespflegepersonen, die besonders qualifizierte Kindertagespflege wie unter Nr. VIII. Ziffer 1.4.4. leisten, erhalten für diese Zeiten den

Stundensatz: 6,00 € Förderung Samtgem.: 1,70 € Elternbeitrag: 4,30 €